



Seite 1/14

Uster, 3. Mai 2022
Nr. 2/2022
V4.04.70
Zuteilung: KSG/RPK

WEISUNG 2/2022 DES STADTRATES: REVISION DER VER- ORDNUNG ÜBER DIE GEMEINDEZUSCHÜSSE

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Ziff. 4 i.V.m. Art. 21 Ziff. 8 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Den Änderungen der Verordnung über die Gemeindegremien wird zugestimmt.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat und die Abteilung Soziales**

Referentin des Stadtrates: Dr. Petra Bättig, Abteilungsvorsteherin Soziales



Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangslage	2
1.	Das aktuelle System der Ergänzungsleistungen	3
2.	Revision des ELG: die wichtigsten Änderungen im Überblick	4
3.	Gemeindezuschüsse in Uster	4
4.	Demographische Entwicklung, steigende Ausgaben für AHV und Zusatzleistungen	5
5.	Gemeindezuschüsse in anderen Gemeinden	5
6.	Zahlen und Fakten zu den Gemeindezuschüssen in Uster nach bisheriger Verordnung	6
7.	Änderungen der Verordnung über die Gemeindezuschüsse	7
8.	Auswirkungen auf empfangsberechtigte Personen	9
9.	Höherer Deckungsgrad bei Mieten	10
10.	Fallbeispiele	10
11.	Wie sind die IV-Rentnerinnen und -rentner von der Anpassung der Verordnung betroffen?	13
12.	Voraussichtliche Auswirkungen der Anpassung der Verordnung auf den Finanzhaushalt Uster	14
B.	Fazit	14

A. Ausgangslage

Die Verordnung über die Gemeindezuschüsse sieht neu anstelle eines pauschal ausgerichteten, ordentlichen Gemeindezuschusses für ergänzungsleistungsberechtigte Personen einen Mietzinszuschuss für Altersrentnerinnen und Altersrentner vor.

Gemäss der Altersstrategie 2030 der Stadt Uster sollen ältere Menschen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand möglichst lange selbstbestimmt zu Hause leben können. Um dies auch Beziehenden von Ergänzungsleistungen zu ermöglichen, wurden bereits bis anhin Gemeindezuschüsse ausbezahlt. Diese wurden aber bis jetzt jeder Person ausgerichtet, die auch Ergänzungsleistungen und/oder kantonale Beihilfen bezog und seit fünf Jahren in der Stadt Uster wohnte, unabhängig davon, ob die Gemeindezuschüsse zur Deckung der Miete wirklich verwendet werden mussten.

Die Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform) trat im Januar 2021 in Kraft. Neben diversen anderen Änderungen werden neu deutlich höhere Mietkosten anrechenbar, welche regional unterschiedlich sind und somit den höheren Mieten in einer Stadt besser Rechnung tragen. Aufgrund der Revision steht den EL-Bezüglerinnen und Bezüger im Alter heute somit bereits durch die Ergänzungsleistungen des Bundes für die Miete mehr Geld zur Verfügung. Deswegen drängt sich eine Anpassung der Gemeindezuschüsse auf.

Mit der Änderung der Verordnung über die Gemeindezuschüsse soll erreicht werden, dass diese Zuschüsse nicht mehr an jede zusatzleistungsberechtigte Person pauschal und damit unabhängig von ihrer tatsächlichen Bedarfssituation ausgeschüttet werden, sondern gezielt dort eingesetzt werden, wo sie zur Abdeckung eines trotz EL-Reform ungedeckten Mietzinses weiterhin gebraucht werden.



1. Das aktuelle System der Ergänzungsleistungen

Rentnerinnen und Rentner in finanziell bescheidenen Verhältnissen in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Diese sollen dort helfen, wo die Renten und das übrige Einkommen, wie zum Beispiel die Berufliche Vorsorge (BVG), die minimalen Lebenshaltungskosten nicht decken. Im Jahr 2020 bezogen gemäss dem Bundesamt für Sozialversicherungen 12.7 % der Altersrentnerinnen und -rentner in der Schweiz neben der AHV auch Ergänzungsleistungen.

Zusätzlich zum Bund richtet auch der Kanton Zürich Zusatzleistungen zu den AHV/IV-Renten und den Ergänzungsleistungen in Form von kantonalen Beihilfen oder Zuschüssen aus. Die kantonalen Beihilfen werden an Personen in Privathaushalten ausgerichtet. Die kantonalen Zuschüsse richten sich an Personen mit besonderen Pflegedürfnissen in speziell dafür ausgerichteten Heimen, bei denen die Ergänzungsleistungen nicht ausreichen. Um die kantonalen Zusatzleistungen zu erhalten, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein, Personen mit Schweizer Bürgerrecht und EU/EFTA Bürger müssen zum Beispiel 10 Jahre, andere 15 Jahre im Kanton gewohnt haben. Ferner müssen weitere, wirtschaftliche Voraussetzungen gegeben sein.

Auf kommunaler Ebene schütten verschiedene Gemeinden zusätzlich zu Ergänzungsleistungen und/oder kantonalen Beihilfen Gemeindegzuschüsse aus.

Ziel aller drei Ebenen dieser Ergänzungsleistungen ist die Existenzsicherung der rentenbeziehenden Personen. Die kantonalen Beihilfen und Zuschüsse sowie die kommunalen Gemeindegzuschüsse werden ausgerichtet, um eine nationale Gleichbehandlung der Rentenbeziehenden anzustreben, indem unterschiedliche kommunale Lebenskosten berücksichtigt werden. Die vom Bund geregelten, zusätzlichen Leistungen zur AHV-, IV-, und Hinterlassenenrente können nur zum Teil berücksichtigen, dass das Leben in städtischen Gebieten teurer ist als in kleineren ländlichen Ortschaften. Bei den Gemeindegzuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinden.



ELG

- Ergänzungsleistungen
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung



ZLG

- Kantonale Beihilfen
- Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung



GZ

- Gemeindegzuschüsse
- Verordnung über die Gemeindegzuschüsse

Gemäss den gesetzlichen Regelungen von Bund und Kanton tragen die Gemeinden 30 % der Ausgaben für Ergänzungsleistungen des Bundes und der kantonalen Beihilfen und Zuschüsse. Der Nettoaufwand der Stadt Uster für Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfen und Zuschüsse sowie Gemeindegzuschüsse betrug im Jahr 2021 11 555 653 Franken.



2. Revision des ELG: die wichtigsten Änderungen im Überblick

Mit der seit 1. Januar 2021 in Kraft getretenen EL-Revision wurde neben der Anhebung der Mietzinsmaxima eine Vermögensobergrenze eingeführt. Seit Januar 2021 haben nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als 100 000 Franken Anspruch auf Ergänzungsleistungen, bei Ehepaaren liegt die Vermögensobergrenze bei 200 000 Franken.

Bei der Berechnung des tatsächlichen Anspruchs und der Höhe der Ergänzungsleistungen bleibt ein Teil des Vermögens – der sogenannte Freibetrag – unberücksichtigt. Dieser wurde bei Einzelpersonen von 37 000 auf 30 000 Franken und bei Ehepaaren von 60 000 auf 50 000 Franken gesenkt.

Ziel der Revision war die Beibehaltung des Leistungsniveaus trotz dem zunehmenden Anteil älterer Menschen in der Schweiz unter stärkerer Verwendung der Eigenmittel der Anspruchsberechtigten.

2.1 Anhebung der Mietzinsmaxima

Die bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen im Bereich des anrechenbaren Mietzinses wurden erhöht. Diese Mietzinsmaxima wurden nicht nur der Teuerung angepasst und damit deutlich erhöht, sondern neu erfolgt eine regionale Abstufung, welche den höheren Mietkosten in den Städten und Agglomerationen Rechnung trägt. Gleichzeitig wird die bestehende Unterscheidung bei den maximalen Mietkosten von Alleinstehenden und Ehepaaren und Familien durch ein zivilstandunabhängiges Modell abgelöst. Es wird neu nach drei Regionen unterschieden. Uster liegt in der Region 2. Das bedeutet, dass bei den Ergänzungsleistungen neu anstatt Fr. 1 100.– für Alleinstehende und Fr. 1 250.– für Ehepaare monatlich folgende Mietzinsmaxima gelten:

Haushaltsgrösse:

Alleinlebende	Fr.	1 325.–
2 Personen	Fr.	1 575.–
3 Personen	Fr.	1 725.–
4 und mehr Personen	Fr.	1 875.–
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	Fr.	787.50

3. Gemeindegzuschüsse in Uster

Die Stadt Uster richtet schon seit Jahrzehnten ordentliche Gemeindegzuschüsse aus.

Im Jahr 1992 wurden explizite Mietzinszuschüsse eingeführt. Daneben wurde auch ein ordentlicher Gemeindegzuschuss ausgerichtet. Zudem waren Pflegekostenzuschüsse für im Heim wohnende Personen vorgesehen.

Im August 2004 beauftragte der Gemeinderat den Stadtrat, die Revision der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse vorzubereiten mit dem Ziel, den Mietzinszuschuss zu streichen und den ordentlichen Gemeindegzuschuss zu halbieren.

Die bis heute geltende Verordnung trat am 25. Mai 2005 in Kraft. Neben der Erhöhung der Mindestdauer des Wohnsitzes in Uster vor Bezug von Zuschüssen von zwei auf fünf Jahre wurden die Mietzinszuschüsse gestrichen, die ordentlichen Gemeindegzuschüsse halbiert und ein ausserordentlicher Mietzinszuschuss eingeführt.

Die Gemeindegzuschüsse bestehen bis heute aus drei Unterarten:

1. Ordentliche Gemeindegzuschüsse
2. Heimkostenzuschüsse
3. Ausserordentliche Gemeindegzuschüsse



Alle Zuschüsse werden nur an Personen ausgerichtet, die auch ein Anrecht auf Ergänzungsleistungen und/oder kantonale Beihilfen haben und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Stadt Uster wohnen.

3.1 Ordentliche Gemeindegzuschüsse

Maximalbetrag für Personen die Ergänzungsleistungen und/oder kantonale Beihilfen beziehen:

Alleinstehende	Fr. 1 500.– pro Jahr
Ehepaare	Fr. 2 250.– pro Jahr
Waisen oder Kinder	Fr. 750.– pro Jahr

3.2 Heimkostenzuschüsse und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse

Reichen die eigenen Mittel einschliesslich der Zusatzleistungen, die über die Leistungsgruppe Sozialversicherungen ausgerichtet werden, nicht aus, um die Heimkosten zu finanzieren, so kann in bestimmten Fällen mit den Heimkostenzuschüssen das Defizit übernommen werden, damit keine Sozialhilfe ausgerichtet werden muss. Auch ohne Aufenthalt in einem Heim kann es vorkommen, dass die Zusatzleistungen neben der Rente nicht zur Deckung der minimalen Lebenshaltungskosten reichen, so dass die Rentnerinnen und Rentner auf Sozialhilfe angewiesen wären. Hier übernimmt der durch die Leistungsgruppe Sozialversicherungen ausgeschüttete ausserordentliche Gemeindegzuschuss die Restfinanzierung.

Die Heimkostenzuschüsse und die ausserordentlichen Gemeindegzuschüsse werden nach Bedarf ausgerichtet und dienen vor allem dazu, zu vermeiden, dass neben Leistungen der Sozialversicherung Sozialhilfe bezogen werden muss. Damit kann auch der administrative Aufwand geringgehalten werden.

4. Demographische Entwicklung, steigende Ausgaben für AHV und Zusatzleistungen

Die Zahl der Altersrentnerinnen und -rentner, welche Ergänzungsleistungen beziehen, dürfte in den kommenden Jahren dem zunehmenden Anteil älterer Menschen folgen und ansteigen. Bei der Zahl der IV-Rentnerinnen und -rentner, die Ergänzungsleistungen beziehen, wird eine Stabilisierung erwartet. Schweizweit haben sich die EL-Ausgaben zwischen 2000 und 2018 mehr als verdoppelt. Zudem dürften die jährlichen EL-Ausgaben von 5 Milliarden Franken im Jahr 2018 auf 6,7 Milliarden Franken im Jahr 2030 weiter ansteigen.

Der Kanton Zürich hat im Jahr 2018 476 Millionen Franken für Ergänzungsleistungen an Altersrentnerinnen und -rentner ausgegeben. Im Jahr 2021 betragen die Ausgaben 523 Millionen Franken. Für das Jahr 2030 rechnet der Kanton mit Ausgaben von 638 Millionen Franken.

5. Gemeindegzuschüsse in anderen Gemeinden

Im Jahr 2020 richteten im Kanton Zürich 47 von den gesamthaft 162 politischen Gemeinden Gemeindegzuschüsse aus. Von diesen befinden sich 8 Gemeinden im Zürcher Oberland. Die Form und Grösse dieser Gemeindegzuschüsse variieren. So gibt es Gemeinden, die lediglich Zuschüsse in Form von Weihnachtzulagen vorsehen. Die meisten Gemeinden gewähren diese Zuschüsse jedoch in Form von regelmässigen, monatlichen Zahlungen. Darunter fallen neben Uster die Städte Zürich und Winterthur sowie mit der Grösse von Uster vergleichbare Gemeinden wie Illnau-Effretikon, Dietikon oder Horgen.

Einige Gemeinden haben die Gemeindegzuschüsse in letzter Zeit ganz abgeschafft, so zum Beispiel:

2000: Pfäffikon; 2006: Dübendorf; 2015: Wetzikon; 2016: Geroldswil; 2017: Weiningen

Die Gemeinde Volketswil hat im Jahr 2016 die ordentlichen Gemeindegzuschüsse gestrichen und Mietzinszuschüsse eingeführt. Die Städte Winterthur und Schlieren sowie die Gemeinde Küsnacht sehen neben den Gemeindegzuschüssen ebenfalls Mietzinszuschüsse vor.



6. Zahlen und Fakten zu den Gemeindegzuschüssen in Uster nach bisheriger Verordnung

6.1. Anzahl Beziehende von Ergänzungsleistungen zu einer Altersrente in der Stadt Uster nach bisheriger Verordnung

Die Anzahl der Altersrentnerinnen und -rentner, welche Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen des Bundes, kantonale Beihilfen und kantonale Zuschüsse) beziehen, hat sich seit 1998 wie folgt entwickelt:

Jahr	Wohnung	Heim	Total
1998	226	103	329
2017	378	171	549
2018	371	168	539
2019	388	159	547
2020	402	163	565
2021	424	150	574

Von diesen Altersrentnerinnen und -rentner mit Ergänzungsleistungen, die in einer Wohnung und nicht im Heim leben, bezogen im Jahr 2017 52.2 % ordentliche oder ausserordentliche Gemeindegzuschüsse und im Jahr 2021 betrug der Anteil 54 %.

6.2. Anzahl Beziehende von Gemeindegzuschüssen nach der bisherigen Verordnung

Unter allen Personen, die in den letzten Jahren Anspruch auf Gemeindegzuschüsse hatten, kann die Anzahl von IV- und Altersrente-Bezügler und -bezüglerinnen wie folgt aufgeteilt werden:

Jahr	Altersrentner/ innen	Invalide	Total
2017	197	101	301
2018	190	98	291
2019	198	96	297
2020	207	94	308
2021	229	99	336

Die Tabelle veranschaulicht, dass die Anzahl der Altersrentner und Altersrentnerinnen entsprechend der gesamtschweizerischen demographischen Entwicklung zunimmt, die Zahl der IV-Beziehenden, die auch Gemeindegzuschüsse beziehen, klein ist und konstant bleiben dürfte.



6.3 Nettoausgaben der Stadt Uster für Gemeindegzuschüsse nach bisheriger Verordnung

Für die Gemeindegzuschüsse hat die Stadt Uster mit der bisherigen Verordnung in den letzten Jahren folgende Ausgaben getätigt.

Jahr	Altersrentner/innen			IV-Rentner/innen			GZ
	ord. GZ (Fr.)	AOG /HKZ* (Fr.)	Total (Fr.)	ord. GZ (Fr.)	AOG/ HKZ* (Fr.)	Total (Fr.)	Total (Fr.)
2018	141 053	60 246	201 299	179 798	1 456	181 254	388 243
2019	229 473	58 868	288 341	148 103	3 115	151 218	442 296
2020	216 473	82 157	298 630	147 096	4 848	151 944	456 699
2021	281 714	69 841	351 555	163 542	250	163 792	527 347

* AOG/HKZ = ausserordentliche Gemeindegzuschüsse und Heimkostenzuschüsse

7. Änderungen der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse

7.1. Wesentlichste Unterschiede

Ziel der Anpassung der Verordnung ist, älteren Bezügerinnen und Bezüger von Gemeindegzuschüssen einen möglichst langen Verbleib in ihren Wohnungen zu ermöglichen.

Aufgrund der EL-Reform, die neu höhere Mietzinsmaxima vorsieht, entfällt der Hauptgrund für die Auszahlung der Gemeindegzuschüsse. Auch höhere Mieten werden in den allermeisten Fällen direkt von den Ergänzungsleistungen gedeckt. Für diejenigen Fälle, deren Miete auch nach der EL-Revision nicht gedeckt wird, schlagen wir neu eine bedarfsorientierte Auszahlung von Gemeindegzuschüssen zur Deckung der Miete vor. Von einem nicht den konkreten Mietzinsbedarf berücksichtigenden Gemeindegzuschuss soll Abstand genommen werden.

Mit der Anpassung kann gezielt erreicht werden, dass die Altersrentnerinnen und -rentner ihre Wohnungen nicht verlassen müssen, weil sie sich den Mietzins nicht mehr leisten können. Es wird darauf hingewirkt, dass ältere, eigenständige Personen nicht frühzeitig in ein Altersheim umziehen müssen. Heimplatzierungen führen zu steigenden Kosten für die bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen und demzufolge auch zu einer höheren, finanziellen Belastung der Stadt Uster.

Verlieren betagte, einkommensschwache Personen ihre Wohnung, so erweist es sich für sie zudem oft als schwierig, eine neue, bezahlbare Wohnung zu finden, so dass meist nur der Weg ins Heim bleibt. Zudem können auch altersbedingte Einschränkungen in der Mobilität dazu führen, dass der Umzug in eine neue allenfalls, teurere Wohnung (z. B. mit Lift) angezeigt ist, um ein Umzug in ein Pflegeheim verhindern zu können. Durch die Anpassung der Verordnung erhalten diese Menschen einen gewissen finanziellen Spielraum, der die Wohnungssuche erleichtern kann.

Die Beziehenden einer IV-Rente hingegen verlegen in der Regel ihren Wohnsitz ins Heim, weil sie die dortige Pflege benötigen und nicht aufgrund eines hohen Mietzinses. Sie werden neu keine Mietzinszuschüsse erhalten.



Neu werden die Gemeindegzuschüsse in folgende drei Komponenten unterteilt:

- Mietzinzzuschüsse (bisher ordentlicher Gemeindegzuschüsse)
- Heimkostenzuschüsse (wie bisher)
- Ausserordentliche Gemeindegzuschüsse (wie bisher)

Neu sollen die Mietzinzzuschüsse auch bei Alleinstehenden, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, ausgerichtet werden. Damit nimmt die kommunale Verordnung die Änderungen des Bundesgesetzgebers auf, so dass den Zusatzleistungsberechtigten ermöglicht wird, im vernünftigen Rahmen ein Zimmer in gemeinschaftlich genutzten Wohnformen in der Stadt Uster zu mieten.

7.2. Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen

Art. 2 Sinn und Zweck (neu eingefügter Artikel)

Mit dem Mietzinzzuschuss soll möglichst gewährleistet werden, dass Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente und von Ergänzungsleistungen und/oder von kantonalen Beihilfen in ihrer gewohnten Wohnung bleiben oder in eine altersgerechte Wohnung umziehen können.

Die Zweckregelung soll unter anderem sicherstellen, dass die Mietzinzzuschüsse nicht dazu verwendet werden, um grundlos neue, teurere Wohnungen zu mieten.

Art. 3 Anspruchsvoraussetzungen (Änderungen kursiv)

Mietzinzzuschüsse werden ausgerichtet, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) *Es besteht ein Anspruch auf eine Altersrente sowie kantonale Beihilfen und/oder Ergänzungsleistungen.*
- b) *der monatlich zu leistende Mietzins ist höher als der gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) anrechenbare Mietzins.*
- c) *es besteht kein dauernder Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt oder in Familienpflege.*
- d) *es besteht ein mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Uster unmittelbar vor Anspruchsbeginn. Personen, die innerhalb von zwei Jahren wieder in die Stadt Uster zurückziehen und bereits vor Wegzug Mietzinzzuschüsse bezogen haben, sind ebenfalls anspruchsberechtigt.*
- e) *das anrechenbare Vermögen richtet sich nach dem ELG und überschreitet die dort festgesetzten Freibeträge nicht.*

In diesem Artikel wird aufgegriffen, dass genau dort ein Zuschuss ausgeschüttet werden soll, wo die erhöhten Beträge des ELG nicht reichen. Ausserdem sollen Fälle berücksichtigt werden, bei denen Altersrentnerinnen und -rentner wegen hoher Mietzinse in Uster vorübergehend wegziehen mussten. Ferner wird das anrechenbare Vermögen an die Bestimmungen des ELG angeglichen.



**Art. 4 Höhe
(Änderungen kursiv)**

Die Höhe des Mietzinszuschusses berechnet sich aus der Differenz des monatlich zu leistenden Mietzinses (Ohne Park-/Abstellplatz, zuzüglich Nebenkosten) und des gemäss Art. 10 ELG anerkannten Höchstbetrags zuzüglich kantonaler Beihilfen. Er beträgt höchstens für:

	<i>Pro Monat</i>	<i>Pro Jahr</i>
<i>Alleinstehende</i>	<i>Fr. 350.–</i>	<i>Fr. 4 200.–</i>
<i>Ehepaare/eingetragene Partnerschaften</i>	<i>Fr. 400.–</i>	<i>Fr. 4 800.–</i>
<i>für Einzelpersonen in einer Wohngemeinschaft</i>	<i>Fr. 200.–</i>	<i>Fr. 2 400.–</i>

Die Beträge wurden so festgesetzt, dass bei den Alleinstehenden ein Deckungsgrad von beinahe 99 % aller Mietzinse und bei den Ehepaaren ein solcher von 95 % erreicht werden kann. Geht man von den Zahlen vom Dezember 2021 aus, so präsentiert sich bei den alleinstehenden Altersrentnerinnen und -rentnern folgendes Bild:

Total alleinlebende Altersrentner-/innen	362	
Miete gedeckt durch EL des Bundes	235	Deckungsgrad 64.92 %
Miete gedeckt durch EL + Kantonale Beihilfen (BH)	286	Deckungsgrad 79.01 %
Miete gedeckt durch EL + BH + bisherige Gemeindegzuschüsse	301	Deckungsgrad 83.15 %
Miete gedeckt durch EL + BH + neue Mietzinszuschüsse	357	Deckungsgrad 98.62 %

Bei der Abstufung der Beiträge für Alleinstehende und Ehepaare/eingetragene Partnerschaften wurde das Verhältnis der Unterscheidung im ELG für die Mietzinsmaxima übernommen (vgl. vorne Punkt 2.1). Gleichzeitig wurde die Änderung des ELG aufgegriffen, wonach auch alternative Wohnformen im Alter, wie die Alters-WG, bei der Ausschüttung von Mietzinszuschüssen berücksichtigt werden sollen.

Sämtliche Änderungen im Einzelnen werden auf der **beiliegenden Tabelle** (Beilage 1) aufgeführt und den bisherigen Bestimmungen gegenübergestellt.

8. Auswirkungen auf empfangsberechtigte Personen

Die bis anhin nötige Ergänzung der hohen Mietkosten in Uster mit dem Gemeindegzuschuss entfällt. Diese Kosten werden dank der seit 2021 in Kraft getretenen EL-Reform neu von Bund und Kanton zu einem grossen Teil übernommen. Somit müssen neu die Zuschüsse nur noch gezielt für die Deckung einzelner Mieten ausgerichtet werden und kommen damit nur noch den Personen, die eine Altersrente beziehen und effektiv ein Defizit bei der Miete haben, zugute. Die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger wird folglich kleiner. Geht man von den Zahlen im Dezember 2021 aus hätten neu 34 Einzelpersonen und ein Ehepaar mit Zusatzleistungen zur Altersrente einen Anspruch auf Mietzinszuschüsse gehabt. Die ordentlichen Gemeindegzuschüsse haben in diesem Zeitpunkt 229 Personen erhalten.

Auf der Basis der Zahlen vom Dezember 2021 hätten in Anwendung der neuen Verordnung konkret 193 Personen keine ordentlichen Gemeindegzuschüsse von monatlich Fr. 125.- (Alleinstehende) bzw. Fr. 188.- (Ehepaare) mehr erhalten. Die Voraussetzungen für einen Mietzinszuschuss wären ebenfalls nicht gegeben gewesen. Die Altersrentnerinnen und -rentner, die neu keine monatlich pauschal ausgerichteten Gemeindegzuschüsse erhalten, brauchen diese Zuschüsse zur Deckung ihres Mietzinses auch nicht. Dies deshalb, da in den Ergänzungsleistungen seit der Reform höhere Mietzinse angerechnet werden. Die finanzielle Existenz dieser Personen ist bereits durch die Ergänzungsleistungen und/oder die kantonalen Beihilfen sichergestellt.



Rund die Hälfte der Personen, die neu Mietzinszuschüsse bekommen würden, wären wirtschaftlich bessergestellt, als sie es durch den Bezug der ordentlichen Gemeindegzuschüsse waren.

Da die Gemeindegzuschüsse nicht mehr pauschal ausgeschüttet werden, sondern zielgerichtet als Mietzinszuschüsse verwendet werden, kann auch eine bessere Gleichstellung unter den einkommensschwachen, betagten Personen hergestellt werden. Mit der pauschalen Ausrichtung der Gemeindegzuschüsse konnte dieses Ziel nicht erreicht werden. Ungleichheiten blieben bestehen oder wurden neu geschaffen.

Mit dem Instrument der ausserordentlichen Gemeindegzuschüsse steht der Leistungsgruppe Sozialversicherung weiterhin zusätzlich ein Mittel zur Verfügung, um Personen in einzelnen Härtefällen, die nötigen finanziellen Mittel zu gewähren, damit sie keine Sozialhilfe beziehen müssen.

9. Höherer Deckungsgrad bei Mieten

Im Dezember 2021 konnten 83 % der Alleinlebenden und 76 % der Ehepaare, die Gemeindegzuschüsse bezogen, ihre Miete dank Gemeindegzuschüssen, kantonalen Beihilfen und Ergänzungsleistungen vollständig bezahlen. Davon konnten 4 % der Alleinlebenden und 1.6 % der Ehepaare ihre Miete nur dank den Gemeindegzuschüssen decken. Die restlichen 17 % bzw. 23 % der zusatzleistungsberechtigten Personen mussten folglich zur Deckung ihres Mietzinses ihr (unter 50 000 Franken liegendes) Vermögen anzehren oder sich den Fehlbetrag vom übrigen Lebensbedarf absparen. Gerade dies soll aber mit dem System der Ergänzungsleistungen verhindert werden.

Wären im Dezember 2021 bereits die Mietzinszuschüsse zur Anwendung gekommen, so hätte der Deckungsgrad bei den Alleinlebenden 99 % und bei den Ehepaaren 95 % betragen. Folglich kann mit der Einführung der Mietzinszuschüsse anstelle der pauschalen Gemeindegzuschüsse erreicht werden, dass praktisch alle Personen, die eine Altersrente beziehen, ihren Mietzins bezahlen können.

10. Fallbeispiele

Bei den folgenden Anschauungsbeispielen wird von alleinstehenden Altersrentnerinnen und -rentnern ausgegangen. Die Situation stellt sich bei Ehepaaren aber vergleichbar dar.



**10.1. Alleinstehende Person mit jährlichem Mietzins von Fr. 22 524.–
(Fr. 1 877.– /Monat)**

Neue Verordnung			Alte Verordnung		
	effektiv	anrechenbar (ELG)		effektiv	anrechenbar (ELG)
Lebensbedarf		Fr. 19 610.–	Lebensbedarf		Fr. 19 610.–
KVG-Prämie (gem. ELG)		Fr. 5 628.–	KVG-Prämie (gem. ELG)		Fr. 5 628.–
Miete	Fr. 22 524.–	Fr. 15 900.–	Miete	Fr. 22 524.–	Fr. 15 900.–
Total Ausgaben	Fr. 47 762.–	Fr. 41 138.–	Total Ausgaben	Fr. 47 762.–	Fr. 41 138.–
Total Einnahmen AHV und PK		Fr. 34 000.–	Total Einnahmen AHV und PK		Fr. 34 000.–
Total Einnahmen EL und Beihilfen		Fr. 9 562.–	Total Einnahmen EL und Beihilfen		Fr. 9 562.–
Mietzinszuschuss		Fr. 4 200.–	Gemeindezuschuss		Fr. 1 500.–
Total Einnahmen pro Jahr		Fr. 47 762.–	Total Einnahmen pro Jahr		Fr. 45 062.–

Fazit: Mit den neuen Mietzinszuschüssen kann der monatliche Mietzins von Fr. 1877.– gedeckt werden, während mit den bisherigen, ordentlichen Gemeindezuschüssen der Betrag von Fr. 225.– pro Monat (Fr. 2'700.– pro Jahr) ungedeckt bleibt und somit aus dem Pauschalbedarf für den Lebensbedarf bezahlt werden muss. Auch teurere Wohnungen können mit den neuen Mietzinszuschüssen bezahlt werden, insbesondere dann, wenn die Altersrentnerinnen und -rentner bereits vor Bezug einer Rente darin wohnten.



**10.2. Alleinstehende Person mit jährlichem Mietzins von Fr.18 324.–
(Fr. 1527.–/pro Monat)**

Neue Verordnung			Alte Verordnung		
	Effektiv	anrechenbar (ELG)		effektiv	anrechenbar (ELG)
Lebensbedarf		Fr. 19 610.–	Lebensbedarf		Fr. 19 610.–
KVG-Prämie (gem. ELG)		Fr. 5 628.–	KVG-Prämie (gem. ELG)		Fr. 5 628.–
Miete	Fr. 18 324.–	Fr. 15 900.–	Miete	Fr. 18 324.–	Fr. 15 900.–
Total Ausgaben	Fr. 43 562.–	Fr. 41 138.–	Total Ausgaben	Fr. 43 562.–	Fr. 41 138.–
Total Einnahmen AHV und PK		Fr. 34 000.–	Total Einnahmen AHV und PK		Fr. 34 000.–
Total Einnahmen EL und Beihilfen		Fr. 9 562.–	Total Einnahmen EL und Beihilfen		Fr. 9 562.–
Mietzinszuschuss		Fr. 0.–	Gemeindezuschuss		Fr. 1 500.–
Total Einnahmen pro Jahr		Fr. 43 562.–	Total Einnahmen pro Jahr		Fr. 45 062.–

Fazit: Obwohl der Mietzins vollständig durch die Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen gedeckt ist, würde gemäss bisheriger Verordnung ein Gemeindezuschuss von Fr. 1500.– pro Jahr (Fr. 125.– pro Monat) ausgerichtet. Dieser wird mit der neuen Verordnung entfallen.



10.3. Jährliche Kosten für eine im Heim lebende Person mit Altersrente

Die Kosten für die Stadt Uster zur Finanzierung eines Heimaufenthaltes sind in jedem Fall höher als der maximal gewährte jährliche Mietzinszuschuss von Fr. 4 800.–, weil die Ergänzungsleistungen beträchtlich steigen:

Beitrag für persönliche Auslagen, gemäss Vorgaben des kantonalen Sozialamtes	Fr. 6 537.–
KVG-Prämie (gem. ELG)	Fr. 5 628.–
Maximale Heimtaxe gemäss Vorgaben des Kantonalen Sozialamtes (Fr. 255.– x 365)	Fr. 93 075.–
Total anerkannte Ausgaben	Fr. 105 240.–
Total Einnahmen (AHV; PK)	Fr. 34 000.–
Total Anspruch EL	Fr. 71 240.–

Während die Ergänzungsleistungen bei Altersrentnerinnen und -rentner, die in einer Wohnung leben, Fr. 7 138.– ausmachen, braucht es bei Personen im Heim Fr. 71 240.–. Der Anteil, den die Stadt Uster daran trägt, beläuft sich auf Fr. 21 372.– (30 % der zu zahlenden Ergänzungsleistungen) und ist damit fast dreimal so hoch, wie der maximal gewährte Mietzinszuschuss.

11. Wie sind die IV-Rentnerinnen und -rentner von der Anpassung der Verordnung betroffen?

Die Beschränkung der Ausrichtung der Mietzinszuschüsse auf Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

- Bei den alleinlebenden IV-Rentnerinnen und -rentner betrug der Deckungsgrad der Mietzinse durch Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen im Dezember 2021 bereits fast 90 %. Nur bei vier Personen war der Mietzins gerade durch die Ausschüttung der ordentlichen Gemeindegzuschüsse gedeckt.
- Im Dezember 2021 haben 25 Ehepaare, von denen beide oder ein Teil eine IV-Rente bezieht, Zusatzleistungen bezogen. Bei diesen Ehepaaren war der Deckungsgrad zwar mit 48 % erheblich tiefer als bei den alleinlebenden IV-Rentnerinnen und -rentner, doch sind viele von ihnen noch nicht von der EL-Reform betroffen. Die Übergangsbestimmungen des ELG regeln, dass das für die Beziehenden günstigere Recht (hier das bisherige Recht) bis am 1. Januar 2024 gilt. Nach diesem Zeitraum werden auch für diese Gruppen die höheren Mietzinsmaxima angerechnet. Damit wird der Deckungsgrad folglich auf 72 % steigen. Würde man die bisherigen, pauschal ausgeschütteten Gemeindegzuschüsse beibehalten, so hätte im Dezember 2021 gerade ein Ehepaar ihre Miete wegen der Gemeindegzuschüsse bezahlen können.
- Anrechnung des hypothetischen Einkommens: Sowohl die bisherige wie auch die neue Verordnung über die Gemeindegzuschüsse sehen vor, dass Gemeindegzuschüsse verweigert werden können, wenn Angehörige ihrer zumutbaren Schadenminderungspflicht nicht nachkommen [neue Verordnung Art. 10 lit. c)]. Könnte ein Ehepartner ein Einkommen erzielen, wird die Ausschüttung eines Mietzinszuschusses verweigert. Im Dezember 2021 kam es in 19 von den 25 Fällen aufgrund dieses hypothetischen Erwerbseinkommens nicht zu einer Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen.



12. Voraussichtliche Auswirkungen der Anpassung der Verordnung auf den Finanzhaushalt Uster

Die Ausgaben für die Mietzinszuschüsse würden sich im Vergleich zu den bisher ausgerichteten ordentlichen Gemeindeforschüssen neu auf Fr. 100 000.– pro Jahr reduzieren.

Im Jahr 2021 betragen die Bruttoausgaben für die gesamthaft ausbezahlten Gemeindeforschüsse rund Fr. 600 000.–.

Prognostizierte jährliche Bruttoausgaben durch Mietzinszuschüsse:
Fr. 100 000.–

Zuzüglich Bruttoausgaben für ausserordentliche Gemeindeforschüsse
und Heimkostenzuschüsse Fr. 75 000.–

Mit der gezielten Auszahlung von Mietzinszuschüssen werden jährlich folglich voraussichtlich rund 425 000 Franken brutto eingespart werden können.

Trotz deutlichen Leistungsverbesserungen bei der Deckung von Mietzinsen sinkt die jährliche Nettobelastung im Bereich der Gemeindeforschüsse infolge der Teilrevision der Verordnung über die Gemeindeforschüsse beträchtlich. Die bedarfsorientierte Umverteilung der Zuschüsse, die Erhöhung der gesetzlichen Mietzinsmaxima gemäss revidierten ELG sowie die Senkung des Vermögensfreibetrages führen zur Reduktion der Auszahlungen.

Da die Anpassungen bereits per 1. Oktober 2022 in Kraft treten sollen, kann die Abteilung Soziales damit auch das vom Gemeinderat auferlegte Einsparungserfordernis von Fr. 75 000.– für das Jahr 2022 erfüllen, ohne qualitative Einschränkungen bei der Sozialhilfe, bei der Integration, bei der Asyl- und Flüchtlingskoordination oder der Familienergänzenden Betreuung in Kauf nehmen zu müssen.

B. Fazit

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, der Anpassung der Verordnung über die Gemeindeforschüsse aus folgenden Gründen zuzustimmen:

- Die Steuergelder der Stadt Uster werden gezielt dort eingesetzt, wo Bedarf ist.
- Die Altersstrategie 2030 der Stadt Uster hat unter anderem zum Ziel, dass ältere – auch einkommensschwache – Menschen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand möglichst lange selbstbestimmt zu Hause leben können. Neben dem offensichtlichen Vorteil für die Betroffenen, führt dies auch zu einer Entlastung des Finanzhaushaltes.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber

- Beilage 1: Tabelle: Übersicht über die Änderungen in den einzelnen Bestimmungen der Verordnung
- Beilage 2: Neue Verordnung über die Gemeindeforschüsse